

INFORMATIONEN ZU DEN GRUNDSÄTZEN UND ZUR ART UND WEISE DER STIMMABGABE
Wahlen zum Europäischen Parlament auf dem Gebiet der Tschechischen Republik - Wahl der
Abgeordneten für die Tschechische Republik
Freitag, 24. Mai 2019 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, 25. Mai 2019 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Wähler ist

- ✓ ein Bürger der Tschechischen Republik, der zumindest am 25. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- ✓ ein Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates, der zumindest am 25. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet hat und spätestens ab dem 10. April 2019 seinen Haupt- oder vorübergehenden Wohnsitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik angemeldet hat.

Ein Wähler kann nur dann wählen, wenn er im Wählerverzeichnis für die Wahlen zum EP eingetragen ist und

- ✓ seine Freiheit aufgrund des Gesundheitsschutzes nicht eingeschränkt ist,
- ✓ seine Geschäftsfähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts nicht eingeschränkt ist.

Die Stimmabgabe erfolgt lediglich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik in Wahllokalen.

Antrag eines Bürgers eines anderen EU-Mitgliedstaates auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum EP

- ✓ **Ein Wähler, der bei den letzten Wahlen zum EP auf dem Gebiet der Tschechischen Republik abgestimmt hat**, ist automatisch im Wählerverzeichnis für die Wahlen zum EP eingetragen. Wir empfehlen, dies beim zuständigen Gemeindeamt zu überprüfen.
- ✓ **Ein Wähler, der nicht bei den letzten Wahlen zum EP auf dem Gebiet der Tschechischen Republik abgestimmt hat, aber bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen abgestimmt hat**, muss bei seinem Gemeindeamt bis zum 14. April 2019 die Übertragung der Angaben in das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum EP beantragen.
- ✓ **Ein Wähler, der bislang bei keinen Wahlen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik abgestimmt hat**, muss bei seinem Gemeindeamt bis zum 14. April 2019 die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum EP beantragen.

Für nähere Informationen und Antragsmuster besuchen Sie die Seiten des Innenministeriums www.mvcr.cz oder kontaktieren Sie das Gemeindeamt oder das Bezirksamt.

Adresse des Wahllokals

Die Adresse des Wahllokals und weitere erforderliche Informationen veröffentlicht der Bürgermeister spätestens am 9. Mai 2019 auf ortsübliche Weise. Sofern es in einer Gemeinde mehrere Wahlbezirke gibt, teilt der Bürgermeister mit, welcher Ortsteil und welches Wahllokal zu welchem Wahlbezirk gehören.

Nachweisen der Identität

Ein Wähler muss im Wahllokal seine Identität und Staatsbürgerschaft nachweisen. Ein Bürger der Tschechischen Republik tut dies mit einem gültigen Personalausweis, einem gültigen Reise-, Diplomaten- oder Dienstpäss der Tschechischen Republik oder einem Reiseausweis, Ein Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates tut dies zum Beispiel mit dem Ausweis der Daueraufenthaltsgenehmigung, mit einem Reisepass oder Personalausweis.

Weist ein Wähler seine Identität und Staatsbürgerschaft nicht nach, wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht.

Stimmzettel

Die Stimmzettel sind für jedes kandidierende Subjekt eigenständig ausgedruckt. Auf jedem Stimmzettel ist eine per Los festgelegte Nummer des kandidierenden Subjekts angeführt. Die gelieferten Stimmzettel müssen keine vollständige Nummernreihe bilden, sofern eine Kandidatenliste auch auf der Grundlage einer Prüfung durch ein Gericht nicht registriert wurde. Auch die laufende Nummer eines Kandidaten, der bei der Registrierung gestrichen wurde, bleibt auf dem Stimmzettel unbesetzt.

Die Angabe zur Mitgliedschaft der Kandidaten in politischen Parteien und politischen Bewegungen ist auf dem Stimmzettel mit einer Abkürzung angeführt; das Verzeichnis der Abkürzungen ist Bestandteil des Stimmzettelsatzes.

Verzicht auf eine Kandidatur oder Abberufung eines Kandidaten

Im Wahllokal werden Informationen zum eventuellen Verzicht auf eine Kandidatur, die Abberufung eines Kandidaten oder dazu veröffentlicht, dass einem Kandidaten - einem Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates in seinem Herkunftsstaat das passive Wahlrecht entzogen wurde. Für einen solchen Kandidaten abgegebene Vorzugsstimmen werden nicht berücksichtigt.

Art und Weise der Stimmabgabe

Ein Wähler erhält von der Wahlbezirkskommission einen mit einem amtlichen Stempel versehenen leeren amtlichen Umschlag. Auf Verlangen händigt ihm die Kommission auch einen Satz Stimmzettel aus.

Mit dem amtlichen Umschlag und den Stimmzetteln betritt der Wähler den zum Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich. Hier wählt er den Stimmzettel des kandidierenden Subjekts aus, für den er stimmen will.

Auf dem ausgewählten Stimmzettel kann der Wähler höchstens zwei Kandidaten eine Vorzugsstimme geben. Dies tut er, indem er deren laufende Nummer einkreist. Sofern ein Wähler mehr als zwei Kandidaten einkreist, wird keine Vorzugsstimme berücksichtigt.

Andere Anpassungen eines Stimmzettels haben keinen Einfluss auf dessen Beurteilung. Anschließend legt der Wähler diesen Stimmzettel in einen amtlichen Umschlag.

Der Wähler sollte beim Einlegen des Stimmzettels in den amtlichen Umschlag darauf achten, dass er irrtümlicherweise (z. B. aufgrund des Zusammenklebens) nicht mehrere Stimmzettel in den amtlichen Umschlag legt. In einem solchen Fall würde es sich nämlich um eine ungültige Wählerstimme handeln.

Ungültig sind ebenfalls Stimmzettel, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck sind, Stimmzettel, die zerrissen sind, und Stimmzettel, die nicht in den amtlichen Umschlag gelegt sind.

Stimmabgabe

Jeder Wähler stimmt persönlich ab, eine Vertretung ist nicht zulässig. Ein Wähler stimmt so ab, dass er den amtlichen Umschlag mit dem gewählten Stimmzettel vor der Wahlbezirkskommission in die Wahlurne wirft.

Mit einem Wähler, der aufgrund einer körperlichen Behinderung keinen Stimmzettel auswählen oder einen ausgewählten Stimmzettel ausfüllen kann oder der nicht lesen oder schreiben kann, kann in dem für das Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich ein anderer Wähler anwesend sein, allerdings kein Mitglied der Wahlbezirkskommission, und den Stimmzettel für ihn ausfüllen und in den amtlichen Umschlag legen, und eventuell auch den amtlichen Umschlag in die Wahlurne werfen.

Einem Wähler, der nicht im Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Europäischen Parlament eingetragen ist, ermöglicht die Wahlbezirkskommission die Abstimmung nicht. Dies gilt nicht, sofern ein Wähler mit einem Wahlschein abstimmt oder sofern er eine Bescheinigung über die Streichung aus dem Wählerverzeichnis oder eine Bescheinigung über die Streichung aus dem Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Zusammenhang mit einer Änderung des Daueraufenthalts vorlegt und er sein Recht, im Wahlbezirk abzustimmen, nachweist.

Stimmabgabe mit Wahlschein

Wenn ein Wähler mit einem Wahlschein abstimmt, ist er verpflichtet, diesen der Wahlbezirkskommission abzugeben. Von der Kommission erhält er dann einen mit einem amtlichen Stempel versehenen leeren amtlichen Umschlag und einen vollständigen Satz Stimmzettel. Mit einem Wahlschein kann in jeglichem Wahlbezirk abgestimmt werden.

Stimmabgabe in eine mobile Wahlurne

Ein Wähler kann das Gemeindeamt und an den Tagen der Wahlen seine Wahlbezirkskommission aus schwerwiegenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen darum ersuchen, dass er außerhalb des Wahllokals mittels einer mobilen Wahlurne abstimmen kann. Die Wahlbezirkskommission kann ihre Mitglieder jedoch lediglich im Rahmen ihres Wahlbezirks mit einer mobilen Wahlurne entsenden.

Informationen im Wahllokal

Im Wahllokal wird den Wählern das Wahlgesetz Nr. 62/2003 Slg. zur Verfügung stehen, und zwar in tschechischer, englischer, französischer und deutscher Sprache. Ferner wird auch diese Information in allen Sprachen der EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Musterstimmzettel und Informationen zu eventuellen Druckfehlern auf den Stimmzetteln sind im Wahllokal veröffentlicht.